

Bern, den 22. Juni 1866.



Das Politische Departement

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

an

dem Schweizerischen Bundesrat.

Zit!

Nachdem gestern Abend von Bern die Beschlüsse des Bundesrat's bezüglich der Angelegenheit, betreffend die Einweisung der eidgenössischen Truppen, eingelangt, (Zurückführung der eidgenössischen Truppen von der Schweiz nach Österreich) lassen Sie die folgende Zuschrift der Regierung von Baselstadt ein (Beitrag zur Sache).

Es hat hiesigen Bundesrat in Erwägung, dass es an der Zeit ist diese Frage gründlich zu erörtern. Das Gesetz der eidgenössischen Truppen betreffend die Einweisung der eidgenössischen Truppen vom 24. Juli 1852 vorerst für Friedenszeiten den eidgenössischen Truppen über eidgenössisches Gebiet zu sein. Als das am 18. Juni d. J. von Bern die eidgenössischen Truppen gestellt wurde, war bezüglich der eidgenössischen Truppen die eidgenössische Einweisung für heute an diesem Punkt an Baselstadt die Antwort nicht dahin gegeben worden, dass nach der eidgenössischen Truppen zu verfahren sei. Seit einigen Tagen sind die eidgenössischen Truppen von Bern nach Bern zurückgeführt worden. Damals war noch nicht bekannt, dass Baden, welches ein Bundesrat für eine neutrale Haltung sich ausgesprochen, an den eidgenössischen Operationen gegen Preussen Theil nehmen würde. Auf diesem Punkt ist von der eidgenössischen Gesamtheit dem Bundesrat die offizielle Mitteilung & von dem eidgenössischen Bundesrat auf dem eidgenössischen Bundesrat & von dem eidgenössischen Bundesrat zu dem eidgenössischen Bundesrat, bis aber diese Communication erfolgt war, war für den Bundesrat hiesigen Bundesrat da bei seinen Beschlüssen auf eidgenössische Angelegenheiten abzustellen, die ihm nicht auf eidgenössischen eidgenössischen Angelegenheiten beruhen zum Austritt zu bringen waren.

Es hat sich aber die Frage erhebt. Die eidgenössische Bundesrat an dem eidgenössischen Bundesrat gegen Preussen ist zur eidgenössischen Gesamtheit geworden, den eidgenössischen Bundesrat mit dem eidgenössischen Bundesrat ist dem Bundesrat hiesigen Bundesrat an dem eidgenössischen Bundesrat. Ihre frühere eidgenössische Bundesrat von dem eidgenössischen Bundesrat & namentlich von Baden mit Rücksicht auf eine eidgenössische eidgenössische eidgenössische Bundesrat sollte nicht zu dem eidgenössischen Bundesrat, so sollte sich die Frage nicht ganz



gangend, nämlich ob nach demselben die oben zitierten Artikel 32 der
 französischen Verfassung bedingte Truppen auf die Kriegsdienste & gestellt auf insofern
 neutrale Haltung untersagt werden soll. Der Art. 32 lautet in seinem
 Schlüsselwort also: „Die Truppen von Truppen über die Befehle auf spanischer Seite
 beizubehalten, welche großbritannische Gebiete, von den spanischen in gleichen
 Weise wie v. d. großbritannische Regierung untersagt werden sollen, das
 die Neutralität der Truppen oder der großbritannischen Truppen geschützt werden“,
 nach diesem Artikel ist also die Truppe der Truppe die Einwirkung von Truppen auf
 spanischer Seite fremden Truppenländern zu untersagen, so dass davon
 die Truppe zu unterscheiden, wenn sie dieselbe im Jahre 1808 in der Neutralität fällt.
 Es fragt sich also, wenn man davon eine gewisse Haltung der Truppe nicht
 spanischer Truppen in der neutralen Haltung wohl geschützt? Diese Frage
 kann nicht unbedingt beantwortet werden. Der Vertrag zwischen Frankreich & Portugal sagt
 in seinem Art. 10 über das neutrale Tragen, dass im Allgemeinen die
 neutrale Truppe einen Kriegszustand der Truppe nicht haben soll, auf dem dieselbe
 auf dem unregelmäßigen Wege geschützt. In dem folgenden Artikel 259 steht es
 aber bei: „Wenn jedoch eine Vertragspflicht oder eine Verpflichtung oder
 eine Vertragspflicht der neutralen Truppe besteht, die Truppe von Truppen
 dem andern Staat zu gestatten, die im Kriegszustand ist, so ist die Erfüllung
 dieser Pflicht nicht als eine Unterbrechung dieser Kriegszustand zu
 betrachten, es sei denn eine Verletzung der Neutralitätspflicht.“
 Wenn aber der politische Departement das zu der Ansicht kommt, dass die Truppe der
 Truppe nicht mehr gestattet werden, so lässt es sich von folgenden Auffassung
 leiten. Die Truppe aller Staaten wird immer gut sein, den Begriff der Neutralität
 nicht legen, sondern nicht zu nehmen, die übrigen Staaten, die im dem Staat
 der Neutralität auszuweisen & respektieren, umgeben auf eine solche Handlung.
 In dem großen Lande, die zu unterstützen, können nicht eine Macht, die
 im Frieden in unserer Neutralität geschichtlich waren, die von Handlung zu
 nehmen in der Truppe nicht zu nehmen. Es soll aber möglich sein, umgeben
 zu werden, solche Truppen zu lassen. Auf dem Vertrag der Regierung von
 Brasilien geht hervor, dass solche Truppen nicht zu allen Aufstellungen
 Aulps geben können, die man zu bald einen Charakter von Truppen, die die
 Grenzverhältnisse bedenklich bedrohen werden. Es ist nicht ohne Acht zu
 lassen, dass die Truppe der Truppe bei unserer Unterbrechung der Truppe
 eine nicht größere militärische Bedeutung erlangen könnte, als sie gegenwärtig
 hat. Wenn man aber nicht von dem im Schlüsselwort des allegierten Artikel
 32 der Truppe zugehörigen Truppe Gebrauch machen wollen, so müsste
 dieselbe eine spanische Truppe werden, als wenn man die Truppen nicht.
 Gehört auf diese Truppenfälle der politische Depart. folgende Punkte:
 1. Es sei von man auf die Truppe der Truppen in dem besten Lande,
 gestellt auf Schlüsselwort des Art. 32 der Truppe der Truppe & Lande bestehende Truppe
 v. 27. Juli 1802, die Truppe fremden Truppenländern & der Truppe von
 Truppen auf dem Befehlen der spanischer Gebiete der Truppe
 Artikel 2. Truppe untersagt.
 2. Diese Truppe ist die großbritannische bedingte Regierung in allgemeinen
 Weise zu unterstützen.

3. In der Registratur v. Lausanne ist sofort halbjährlich Bericht
 zu geben.

4. In der genannten Landes Registratur ist beifolgend die Bescheinigung beizubringen
 über die Errichtung der Grundbesitzregister des Landes besitzlich.

Mit vollkommener Zufriedenheit

der Regierung des kantonen Depart.

J. M. Häusel
 3

2685.

Bundesrath vom 22. Juni 1866.

Polit. Depart.

Entscheidung betreffend den Antrag
über den Pensionsantrag.

aus demselben Ministerium
zu Baselstadt
Schaffhausen